

§ 1 Zielsetzung

- 1) Die Tätigkeiten der Landesgruppe Mitteldeutschland (LG MD) zielen auf die Repräsentation und Unterstützung der Anliegen der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF) in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Ermöglichung wissenschaftlicher Weiterbildung in den genannten Bundesländern vor dem Hintergrund der regionalen rechtlichen Besonderheiten und soweit Hochschulen oder hochschulnahe Einrichtungen in institutioneller Form daran beteiligt sind.
- 2) Die Mitglieder der LG MD verfolgen durch den Zusammenschluss insbesondere die Ziele,
 - a) eine Plattform zu bilden für die Diskussion aller theoretischen und praktischen Dimensionen der wissenschaftlichen Weiterbildung;
 - b) das allgemeine Verständnis für wissenschaftliche Weiterbildung und ihre gesellschaftliche Bedeutung zu fördern;
 - c) eine Infrastruktur aufzubauen, zu pflegen und weiterzuentwickeln für die institutionsübergreifende Entwicklung, Verbreitung und Qualifizierung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung;
 - d) Forschung und Entwicklung zur wissenschaftlichen Weiterbildung zu initiieren und zu fördern und sich an entsprechenden Projekten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen;
 - e) eine spezifische Interessensvertretung für wissenschaftlichen Weiterbildung zu fördern.

§ 2 Organe der LG MD

Die Organe der Landesgruppe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Rat der Sprecher*innen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der LG MD sind alle Mitglieder der DGWF gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der DGWF, sofern sie
 - a) als persönliches Mitglied im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung überwiegend an einer Hochschule oder hochschulnahen Einrichtung in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen tätig sind oder
 - b) als institutionelles Mitglied eine Hochschule oder hochschulnahe Einrichtung mit Hauptsitz in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen nach § 5 Abs. 1 (a) oder Abs. 2 der Satzung der DGWF vertreten.
- 2) Die Mitgliedschaft in der LG MD endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 oder durch Austritt aus der DGWF gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung der DGWF.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder der LG MD treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Tagungen und Konferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den Versammlungen können auch Personen als Gäste eingeladen werden, wenn sie keine Mitglieder sind.
- 2) Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der Mitglieder der LG MD statt.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der LG MD, es sei denn, die Entscheidung obliegt dem Vorstand der DGWF oder dem Rat der Sprecher*innen der LG MD,
 - b) die Wahl des Rates der Sprecher*innen,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Rates der Sprecher*innen,
 - d) die Empfehlung über Änderungen der Geschäftsordnung der LG MD und über die Auflösung der LG MD,
 - e) Beschlüsse über die Stimmberechtigung und die Vertretungsberechtigung in Zweifelsfällen nach § 3 Abs. 7 und Abs. 8 der Geschäftsordnung der LG MD und
 - f) über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung der LG MD.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom zuständigen Mitglied des Rates der Sprecher*innen einberufen und geleitet, es sei denn, die Versammlung betraut ein anderes Mitglied mit der Leitung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung wenigstens einen Monat vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege an eine der DGWF gemeldeten Kontaktadressen erfolgte.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit es nicht in der Satzung der DGWF anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Im Falle von Abstimmungen hält jedes Mitglied der LG MD eine Stimme. Ist eine Person sowohl persönliches Mitglied als auch Vertreter*in eines institutionellen Mitgliedes, hat sie je Mitgliedschaft eine Stimme. Gibt es Zweifel über die Stimmberechtigung, entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand der DGWF angerufen werden. Der Vorstand der DGWF entscheidet abschließend. Wird der Vorstand der DGWF angerufen, hat das keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf anstehende Entscheidungen.
- 9) Die vertretungsberechtigte Person eines institutionellen Mitglieds kann eine Person aus ihrer Institution benennen, die sie stimmberechtigt vertreten darf, oder dem Sprecher*innen-Rat die Entscheidung im Vorhinein schriftlich bzw. per E-Mail mitteilen. Stimmübertragungen auf andere DGWF-Mitglieder sind nicht zulässig. Gibt es Zweifel über die Vertretungsberechtigung, entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand der DGWF angerufen werden. Der Vorstand der DGWF entscheidet abschließend. Wird der Vorstand der DGWF angerufen, hat das keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf anstehende Entscheidungen.

- 10) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von einem Mitglied des Rates der Sprecher*innen und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über Ort, Zeit, Anwesenheit, Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse enthält. Der*die Protokollführer*in wird von der Sitzungsleitung bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Geschäftsstelle zuzustellen.

§ 4 Rat der Sprecher*innen

- 1) Der Rat der Sprecher*innen besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Rates der Sprecher*innen werden von der Mitgliederversammlung der LG MD einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen gem. § 13 der Satzung der DGWF.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Rates der Sprecher*innen vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
- 4) Dem Rat der Sprecher*innen obliegt es, die Geschäfte der LG MD zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5) Beschlüsse des Rates der Sprecher*innen werden mit einfacher Mehrheit aller Sprecher*innen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Zu Beginn der Amtszeit beschließen die gewählten Mitglieder des Rates der Sprecher*innen, welche*r Sprecher*in eine oder mehrere der folgenden Aufgaben übernimmt:
 - a. die Geschäftsführung der LG MD in Verbindung mit der stimmberechtigten Vertretung der LG MD im erweiterten Bundesvorstand der DGWF,
 - b. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates der Sprecher*innen.
 - d. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten können durch den Rat der Sprecher*innen nach Lage der Geschäfte festgelegt werden.
- 7) Der Rat der Sprecher*innen wird von der*dem zuständigen Sprecher*in nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Termin, Tagesordnung, und Ort der Sitzung werden im Rat der Sprecher*innen abgestimmt.
- 8) Der Rat der Sprecher*innen vertritt die LG MD innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
- 9) Beschlüsse des Rates der Sprecher*innen können von all seinen Mitgliedern auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, sofern alle Sprecher*innen damit einverstanden sind.
- 10) Über die Beschlüsse des Rates der Sprecher*innen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Rat der Sprecher*innen informiert die Mitgliederversammlung über seine Beschlüsse. Ein Exemplar der Niederschrift wird der*dem Vorsitzenden der DGWF zugestellt.

§ 5 Verhältnis von LG MD zu DGWF

- 1) Die LG MD wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des Vorstandes der DGWF. Das Gleiche gilt für die Geschäftsordnung. Der Vorstand der DGWF soll die LG MD nur auflösen oder die

Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der Landesgruppe dies empfiehlt.

- 2) Die LG MD wird durch das gem. § 4 Abs. 6 der Geschäftsordnung der LG MD zuständige Mitglied des Rates der Sprecher*innen im Vorstand der DGWF gem. § 9 Abs. 1 der Satzung der DGWF vertreten.
- 3) Beschlüsse der LG MD haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den Vorstand der DGWF. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.
- 4) Die LG MD kann ein eigenes Konto führen, wenn es der Umfang oder die Art ihrer Geschäfte erforderlich macht. Die Kontoführung unterliegt der Rechnungsprüfung gem. Satzung der DGWF.
- 5) Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen
auf der Mitgliederversammlung der Landesgruppe am 04.04.2014 zu Leipzig
Geändert und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung
empfohlen auf der Mitgliederversammlung der Landesgruppe
am 19.03.2025 zu Leipzig

Vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium in
der geänderten Fassung genehmigt auf der Vorstandssitzung am 24.06.2025 in Lübeck.